

Der Umgang mit dem neuen Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung

Ein Interview mit Dirk Schumacher, Fachreferent Exportkontrolle der SMS group GmbH

DICO: Die Europäische Union aktualisiert in regelmäßigen Abständen Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009). Mit einer Delegierten Verordnung der Kommission, die alsbald im EU-Amtsblatt veröffentlicht und in Kraft treten wird, wird Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung neu formuliert. Die Änderungen resultieren aus Vereinbarungen der internationalen Exportkontrollregime und der sprachlichen Überarbeitung bestimmter Listenpositionen.

In welchen Kategorien des Anhangs I sind wesentliche Änderungen eingetreten?

Dirk Schumacher: Zahlreiche Änderungen bei der diesjährigen Aktualisierung des Anhangs I ergeben sich hauptsächlich aus dem Wassenaar Arrangement (WA). Diese reichen von redaktionellen Änderungen, Parameteränderungen, neuen Unternummern bis hin zu einzelnen Streichungen von Unternummern.

Weiterhin wurden auch neue Begriffe in die Begriffsbestimmungen aufgenommen:

- „Authentisierung“ – Kategorie 5 Teil 2,
- „Biologische Agenzien“ – Kategorie 1,
- „Monolithisch integrierte Mikrowellenschaltung“ – Kategorie 3&5

Dem gegenüber steht die Streichung der Begriffsbestimmung „Für den Kriegsgebrauch“, welche für die Kategorie 1 relevant war.

Die wichtigsten Änderungen/Anpassungen ergeben sich in folgenden Kategorien.

Kategorie 3&5

Hier sind insbesondere die neu aufgenommenen Positionen 3A001a14 (integrierte Schaltungen, welche Analog-Digital-Umwandlungen ausführen können) und 3A001b12 („Sende-/Empfangsmodule“, „Sende-/Empfangs-MMICs“, „Sendemodule“ und „Sende-MMICs“) zu nennen. Weiterhin wurden Beschreibungen in den einzelnen Positionen ergänzt. Exemplarisch sei die Position 3A001f genannt, welche um den Wortlaut „... und dafür besonders konstruierte Encoderringe, -scheiben oder -haken“ ergänzt wurde.

Kategorie 5, Teil 2

Hier wurde die Anmerkung 4 gestrichen. Die Definition erfolgt ab jetzt detaillierter in der Position 5A002a.

Kategorie 6

Die Positionen 6A005a9/6A005a10 (nicht abstimmbare Dauerstrichlaser) sowie 6A005b9/6A005b10 (nicht abstimmbare gepulste Laser) wurden neu aufgenommen.

DICO: Einige Waren sind jetzt nicht mehr genehmigungspflichtig, andere wurden aber als genehmigungspflichtige Waren neu in den Anhang I aufgenommen.

Welche Art von Gütern fällt zukünftig neu unter eine Genehmigungspflicht?

Dirk Schumacher: Zusätzlich zu den in Frage 1 bereits aufgeführten Gütern sind folgende zu nennen:

1C107f

Maschinell bearbeitbare keramische Verbundwerkstoffe, bestehend aus einer Matrix aus ‚Ultrahochtemperaturkeramik‘...

1C111d

‚Geltreibstoffe‘, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden, besonders formuliert zur Verwendung in ‚Flugkörpern‘.

2B227d

Plasmabrenner, besonders konstruiert für von Unternummer 2B227b erfasste Öfen, mit allen folgenden Eigenschaften...

2B227e

Elektronenstrahlkanonen, besonders konstruiert für von Nummer 2B227b erfasste Öfen, mit einer Betriebsleistung größer als 50 kW.

9B107

‚Testanlagen für Aerothermodynamik‘, geeignet für ‚Flugkörper‘, Raketenantriebssysteme für ‚Flugkörper‘ und Wiedereintrittsfahrzeuge sowie Ausrüstungen im Sinne der Nummer 9A116 mit folgenden Eigenschaften...

DICO: Wurden auch andere Anhänge der EG-Dual-Use-Verordnung geändert und wenn ja, sind das nur Folgeänderungen aus dem neuen Anhang I oder gibt es auch andere Änderungen in weiteren Anhängen?

Dirk Schumacher: Gemäß der anstehenden Veröffentlichung im EU-Amtsblatt werden die folgenden Anhänge der EU VO 428/2009 geändert.

- Anhang I der EU VO 428/2009 – EU Dual Use Güter Liste
- Anhänge IIa bis IIg – Allgemeingenehmigungen der EU
- Anhang IV – Teilmenge von Anhang I Güter (besonders sensitive Güter), welche auch für die Lieferung innerhalb der EU eine Genehmigung benötigen

DICO: Auf der Website des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) findet man einen Änderungsüberblick. Haben Sie weitere Empfehlungen für eine Übersicht der Änderungen bzw. für weiterführende Informationen zu diesem Thema?

Dirk Schumacher: Mit Hilfe der unverbindlichen Änderungsübersicht kann die Vorabbewertung der Änderungen und deren Auswirkungen auf die bisher bewerteten Güter gemäß Anhang EU VO 428/2009 (1969/2016) im Unternehmen erfolgen. Hierbei sollte jede Änderung technisch geprüft, bewertet und dokumentiert werden. In jedem Fall sollte ein Abgleich mit dem Text aus der aktuellen Verordnung durchgeführt werden, da sich auch bei redaktionellen Änderungen wichtige relevante inhaltliche Textänderungen ergeben können. In dem englischen Dokument „Comprehensive Change Note Summary 2017“, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/october/tradoc_156133.pdf, werden zudem noch das Regime angegeben und die Änderungen/Anpassungen zum Teil präziser genannt. Daher sollten beide Dokumente bei der durchzuführenden Prüfung berücksichtigt werden. Die Ergebnisse sind anschließend an die Fachabteilung zur Umsetzung der daraus resultierenden Erkenntnisse weiterzuleiten.

DICO: Welche Auswirkungen haben die Änderungen auf die Compliance-Prüfungen Ihres Unternehmens bzw. auf exportierende Unternehmen insgesamt und wie sollten exportierende Unternehmen vorgehen, um sich mit den Änderungen vertraut zu machen und diese in ihrem Warenstamm nachzuvollziehen?

Dirk Schumacher: Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union tritt die neue Verordnung in Kraft. Aus diesem Grund müssen die möglichen Auswirkungen durch die Anpassungen der Verordnung für das eigene Unternehmen bereits frühzeitig identifiziert werden, da diese anschließend unverzüglich umzusetzen sind. Aus diesem Grund erfolgt die Prüfung und Bewertung der Änderungen bei der SMS group GmbH bereits auf Basis der veröffentlichten unverbindlichen Fassung der Delegierten Verordnung durch die technischen Mitarbeiter und die Fachabteilung. Anschließend werden die Stammdaten im ERP System angepasst bzw. aktualisiert und die neue Verordnung im Intranet allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.

Grundlage für die zügige Umsetzung der Änderungen in den Güterlisten ist ein effektiver Klassifizierungsprozess der Güter im Unternehmen. Dieser muss rechtzeitig bei Anpassungen oder Änderungen in den relevanten Verordnungen intern unverzüglich angestoßen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu erwartenden Änderungen von den definierten Mitarbeitern im Unternehmen bewertet und die Auswirkungen auf bisher klassifizierte Güter analysiert werden.